

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 11

28. August

Inhalt: Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg

Bischöfliche Finanzkammer

Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg

(in der Fassung vom 08.07.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontaktadresse und Ansprechpartner	205
2.	Vorgehensweise Schadenmeldung/-abwicklung	205
3.	Versicherte Einrichtungen und Personen	205
3.1	Versicherte Einrichtungen	205
3.2	Versicherte Personen	205
4.	Sammelversicherungen der Diözese Regensburg	206
5.	Gebäudeversicherung und Inventarversicherung	206
5.1	Brand, Blitzschlag, Explosion	206
5.2	Einbruchdiebstahl	206
5.3	Leitungswasser	206
5.4	Sturm und Hagel	207
6.	Versicherungsschutz von Baumaßnahmen und Meldung der Gebäude-Bestandsänderungen	207
6.1	Versicherungsschutz von Baumaßnahmen	207
6.2	Meldung von Gebäude-Bestandsänderungen	207
7.	Haftpflichtversicherung	208
8.	Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche	208
8.1	Veranstaltungen (Veranstaltungshaftpflichtversicherung)	208
8.2	Verlust/Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselversicherung)	209
8.3	Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien	209
8.4	Reiseveranstaltungen/Pauschalreisen	209
9.	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	209
10.	Rabattverlust-Versicherung	210
11.	Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung	210
12.	Kassenversicherung (Vermögenseigenschadenversicherung)	211
13.	Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)	211
13.1	Auslandsreise-Krankenversicherung	211
13.2	Ausstellungsversicherung/Transportversicherung	211
13.3	Bauleistungsversicherung	212
13.4	Elektronikversicherung	212
13.5	Glasversicherung	212
13.6	Reise-Rücktrittskosten Versicherung	212
13.7	Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung (Pauschalreisen)	212
13.8	Zeltversicherung	212
14.	Rechtlicher Hinweis	212

1. Kontaktadresse und Ansprechpartner

Für alle Versicherungsangelegenheiten ist grundsätzlich die Bischöfliche Finanzkammer zuständig. Die Kontaktdaten sind:

Postanschrift

Bischöfliche Finanzkammer „Versicherungen“
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

E-Mail-Adresse

versicherungen@bistum-regensburg.de

Telefonnummer

0941/597-1114

Im Vertretungsfall

LIGA-Gassenhuber
Versicherungsagentur GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Telefon: 089/641895-35

Die Bischöfliche Finanzkammer wird unterstützt durch die Außendienstbeauftragte der Versicherungskammer Bayern für die bayerischen Erz-/Diözesen:

LIGA-Gassenhuber
Versicherungsagentur GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Telefon: 089/641895-0
Telefax: 089/641895-48
E-Mail: info@li-ga.vkb.de

2. Vorgehensweise Schadenmeldung/-abwicklung

Jeder Versicherungsfall muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Bischöflichen Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen, mit den hierzu notwendigen Unterlagen (Schadenformular/-schilderung/Nachweise z.B. Reparaturrechnung, Kostenvoranschläge, aussagekräftige Farbfotos der beschädigten Gegenstände bzw. des Schadenausmaßes) schriftlich angezeigt werden.

Das jeweilige Schadenformular wird von der Bischöflichen Finanzkammer versandt.

Alle Schadenformulare müssen vollständig ausgefüllt und vom zuständigen Leiter/in oder deren Vertreter der versicherten Einrichtung (z.B. Haupt-/Abteilungsleiter, Kirchenverwaltungsvorstand) unterschrieben mit Stempel der versicherten Einrichtung (z.B. Dienststelle, Kirchenstiftung) eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der zuständige Leiter/in der versicherten Einrichtung auf dem ausgefüllten Schadenformular mit seiner Unterschrift z.B. die Anordnung, den Auftrag und die Tätigkeit des Ehrenamtlichen oder des beschäftigten Mitarbeiters für die versicherte Einrichtung bestätigt.

Name und Funktion des Unterzeichners muss lesbar unterhalb der Unterschrift angegeben werden.

Um Fristen in eiligen Schadenangelegenheiten (z.B. Klagefrist) zu gewährleisten, müssen diese Schäden zusätzlich telefonisch unter 0941/597-1114 (im Vertretungsfall 089/641895-35) angemeldet werden. Diese telefonische Voranmeldung ist auch bei Großschäden erforderlich.

Bei der Klärung, ob ein Versicherungsfall vorliegt, kann das Sachgebiet helfen und wird auch prüfen ob ggf. Versicherungsschutz über die Versicherung besteht.

3. Versicherte Einrichtungen und Personen

3.1 versicherte Einrichtungen

- Diözese Regensburg KdöR (Versicherungsnehmer)
- Bischöflicher Stuhl von Regensburg KdöR
- Domkapitel
- alle unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Klöster, Ordensgemeinschaften und Glaubensgemeinschaften) Anstalten und Stiftungen
- sämtliche Einrichtungen (auch Rechtsträger), nebst Untergliederung des BDKJ auf Diözesanebene, sowie sämtliche Einrichtungen (auch Rechtsträger), die Mitglieder des BDKJ sind, soweit sie sich im Tätigkeitsbereich der Diözese befinden. Nicht versichert sind Kolping und DJK, nebst Untergliederungen
- alle unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden sonstigen Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbstständig sind

3.2 versicherte Personen

Die Sammelversicherungsverträge wurden von der Diözese für folgenden Personenkreis abgeschlossen, sofern diese im Auftrag der Diözese Regensburg oder einer versicherten Einrichtung tätig werden:

- Priester, Diakone, Ordensleute im Diözesandienst, Laienbedienstete, Betriebsangehörige sowie auch

sonstige Betriebsangehörige (z.B. Leiharbeiter, Praktikanten) und ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich tätig sind z.B. Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, des Diözesanpastoralrates, der Kirchenverwaltung, des Pfarrgemeinderates, des Kirchenchors, Gruppenleiter, Ministranten bei der Ausübung ihres Amtes für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Einrichtung.

4. Sammelversicherungen der Diözese Regensburg

Die Diözese Regensburg hat für sich und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchenstiftungen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Vertragspartner ist die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts und ihre Konzernunternehmen.

Durch die Sammelversicherungen ist gewährleistet, dass alle versicherten Einrichtungen den wesentlichen Versicherungsschutz zu gleichen Bedingungen besitzen. Dadurch können effektiv Doppel-, Über- oder Unterversicherungen vermieden werden.

Die Diözese Regensburg hat folgende Sammelverträge abgeschlossen:

Gebäudeversicherung

(Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Versicherungsnummer: SK 1152109

Inhaltsversicherung

(Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Versicherungsnummer: FK 38800

Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer: HV 212-0100

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Versicherungsnummer: KR 2501204

Rabattverlustversicherung

Versicherungsnummer: KR 1032-8256

Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsnummer: 840-4311738

Kassenversicherung

(Vermögenseigenschadenversicherung)
Versicherungsnummer: K3 600304

5. Gebäudeversicherung und Inventarversicherung

Leistungsumfang der Gebäude-/Inhaltsversicherung:

Ersetzt werden Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen, die durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel entstehen.

5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

Nicht unter den Brandversicherungsschutz fallen reine Seng- bzw. Schmorschäden, d.h. Schäden, bei denen es keine Flammenbildung bzw. Lichterscheinung gegeben hat. Überspannungsschäden am Gebäude durch Blitz sind uneingeschränkt und Überspannungsschäden an Einrichtungsgegenständen durch Blitz sind bis 250.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert.

5.2 Einbruchdiebstahl

Um einen Einbruchdiebstahl handelt es sich, wenn z.B. verschlossene Gebäude, Räume oder Behältnisse aufgebrochen werden und anschließend Gegenstände gestohlen, zerstört oder beschädigt werden. Mitversichert sind auch Schäden durch Vandalismus, jedoch nur nach einem vorangegangenen Einbruch. Ein reiner Vandalismusschaden ist nicht versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen (einfacher Diebstahl), wenn z.B. das Gebäude oder ein Raum nicht abgeschlossen war oder keine Einbruchspuren vorhanden sind.

Bargeld unter einfachem Verschluss, d.h. in einem Behältnis, welches eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet, ist bis 3.000 Euro je Schadenfall versichert.

5.3 Leitungswasser

Die Leitungswasserversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch und Frost.

Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen), das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus den fest verlegten Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus Warmwasser-/Dampfheizungsanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen oder Solarheizungsanlagen. Mitversichert sind frost-

bedingte oder sonstige Bruchschäden einschließlich Leckortungskosten.

Leckortungskosten gelten bis 1.500 Euro auch dann versichert, wenn kein Rohrbruch eingetreten ist, jedoch ein Folgeschaden aufgrund bestimmungswidrigem Wasseraustritt vorliegt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und durch sie verursachten Rückstau.

Elementarschäden durch Überschwemmung können zur Prüfung in der Diözese Regensburg angezeigt werden.

Eine Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Ausuferung von oberirdischen (stehen oder fließenden) Gewässers oder durch Witterungsniederschläge.

5.4 Sturm und Hagel

Als Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Mitversichert sind Schäden, die durch Hagel entstehen. Die Voraussetzungen für einen Sturm (Windstärke 8) müssen dabei nicht vorliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, diese Öffnungen sind durch den Sturm oder Hagel entstanden.

Für alle Sachschäden in der Gebäude- und/oder Inhaltsversicherung gilt:

Sofortmaßnahmen

Erforderliche Schutzmaßnahmen unverzüglich auch ohne vorherige Rücksprache mit der Finanzkammer bzw. der Versicherungskammer Bayern einleiten, z.B. Dächer/Fenster provisorisch abdichten, Wasserzuleitung/Heizung abstellen, Trocknungsgeräte aufstellen, Schließenanlagen provisorisch wiederherstellen.

Sind denkmalgeschützte oder künstlerisch gestaltete Bauteile oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände betroffen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bau- und Kunstreferat der Diözese notwendig.

Schäden kleiner 10.000 Euro

Bei versicherten Schäden bis zu dieser Größenordnung (ausgenommen Überspannungsschäden durch Blitz) kann mit den zur Behebung erforderlichen Maßnahmen sofort begonnen werden.

Schäden größer 10.000 Euro

Schäden dieser Größenordnung werden grundsätzlich von einem Sachverständigen der Versicherungskammer Bayern begutachtet. Daher ist in diesen Fällen, zusätzlich zur schriftlichen Einreichung des Schadenformulars, eine sofortige telefonische Meldung an die Bischöfliche Finanzkammer notwendig, welche die Einschaltung des Sachverständigen mit der Versicherung koordiniert. Kosten für die Hinzuziehung von externen Architekten oder anderen unabhängigen Sachverständigen ohne Einverständnis des Versicherers werden nicht erstattet.

Überspannungsschäden durch Blitz

In diesen Fällen ist die Verfahrensweise ebenfalls wie oben beschrieben.

Die Grenze, bis zu welcher der Schaden sofort behoben werden kann oder ein Sachverständiger eingeschaltet werden muss, liegt jedoch bei 2.500 Euro.

Beschädigte/ausgetauschte Sachen/Teile müssen bis zum Abschluss der Regulierung aufbewahrt werden.

Reparaturrechnungen müssen generell vorab gegenüber der ausführenden Firma beglichen werden.

6. Versicherungsschutz von Baumaßnahmen und Meldung der Gebäude- Bestandsänderungen

6.1 Versicherungsschutz von Baumaßnahmen

Im Rahmen der Sammel-Haftpflichtversicherung der Diözese besteht eine Bauherren-Haftpflichtversicherung für alle Baumaßnahmen, unabhängig von der Höhe der Bausumme.

Darüber hinaus besteht für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten generell Versicherungsschutz gegen Feuer über die Gebäude-Sammelversicherung der Diözese (Feuer-Rohbauversicherung). Die Feuerversicherung für die Gebäudebauleistungen beginnt ab deren Verbindung mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

Es ist notwendig vor Baubeginn zu prüfen, ob zusätzlicher Versicherungsschutz, wie z.B. eine Bauleistungsversicherung (siehe unter 13.3.) notwendig ist.

6.2 Meldung der Gebäude-Bestandsänderungen

Baumaßnahmen wie z.B. Neu-, An-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie den Gebäudewert erhöhende Renovierungen, Sanierungen oder Modernisierungen

müssen der Bischöflichen Finanzkammer „Versicherungen“ angezeigt werden.

In Abstimmung mit der Versicherungskammer Bayern erfolgt dann eine Anpassung der Gebäudeversicherung. Die hierfür notwendigen Meldebögen werden durch die Versicherungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer übermittelt.

Das gleiche gilt für Rechtsänderungen wie Erwerb, Veräußerung oder sonstige Rechtsgeschäfte (z. B. vertragliche Versicherungsverpflichtung).

7. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, insbesondere aus

- dem Haus- und Grundbesitz sowie Baumaßnahmen
- dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von:
 - Museen, Archiven und Büchereien
 - Pfarrzentren und Pfarrheimen
 - Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - Kindertagesstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Wohn- und Pflegeheimen
 - Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen
 - ambulanten sozialen Diensten
- der Durchführung von betriebsbezogenen Veranstaltungen
- der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten
- dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Gewinnung von Strom, Gas, Wasser und Wärme
- dem Besitz und Unterhalt von Ladestationen

Als versicherter Personenkreis zählen die Personen die unter Ziffer 3 aufgeführt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- die private gesetzliche Haftpflichtversicherung der Teilnehmer/Besucher einer Veranstaltung
- Schäden aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (hierfür ist die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig)
- Schäden, die eine versicherte Person der versicherten Einrichtung zufügt (Eigenschäden).

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden Dritter ein, die schuldhaft verursacht worden sind. Das Verschulden muss durch den Geschädigten nachgewiesen werden.

Wird jemand aus dem Versichertenkreis im Zusammenhang mit einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen, erbringt die Versicherungskammer Bayern folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage;
- Übernahme rechtlich begründeter Ansprüche und etwa entstehender Kosten für einen Rechtsstreit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen;
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, notfalls durch gerichtliche Klärung.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, und/oder Sachschäden bis zu einer Versicherungssumme von 30.000.000 Euro und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 Euro.

8. Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche

8.1 Veranstaltungen (Veranstaltungshaftpflichtversicherung)

Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Bistums beinhaltet auch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, sofern die Veranstaltung ausschließlich von einer versicherten Einrichtung organisiert und durchgeführt wird.

Für Veranstaltungen, Umzüge und Prozessionen wie z. B. Jubiläen, Gründungsfeiern, Pfarrfeste, Sommerfeste, Straßenfeste, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern, Fronleichnamsprozession, Leonhardiritt, St.-Martins-Umzug, Glockenweihe usw. werden in der Regel, wenn dazu fremde Gebäude, Räume, Straßen oder Plätze gemietet oder genutzt werden, Bestätigungen über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung von den Kommunen, Städten oder sonstigen Eigentümern verlangt.

Eine Versicherungsbestätigung kann bei der Versicherungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden.

Für Großveranstaltungen ist vorab eine Klärung mit der Bischöflichen Finanzkammer „Versicherungen“ erforderlich.

Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Elektronik- oder Zeltversicherung (siehe unter 13.4 und 13.8).

8.2 Verlust/Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselversicherung)

- Verlust fremder Schlüssel:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten zur Ausübung ihrer Tätigkeit befunden haben.
- Verlust eigener Schlüssel:
Versicherungsschutz besteht für den Verlust (z.B. Verlieren oder Diebstahl) von Schlüsseln oder Codekarten zu zentralen Schließanlagen von Gebäude der im Sammelvertrag der Diözese mitversicherten Institutionen, sofern die Schlüssel von einer mitversicherten Person zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Gewahrsam genommen wurden.

8.3 Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/ Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien

Im Rahmen der Sammel-Haftpflicht- und Dienstfahrt-Fahrzeug- sowie Rabattverlustversicherung der Diözese besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für rechtlich unselbstständige Helferkreise oder Nachbarschaftshilfen, die von Pfarreien organisiert und durchgeführt werden.

Da die unterschiedlichen angebotenen Tätigkeitsfelder auch einige Risiken für die ehrenamtlichen Helfer bergen, sind bei der Organisation und Durchführung folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Gründung eines Helferkreises muss mit einem detaillierten (Dienst-) Leistungskatalog dem zuständigen Pfarrer angezeigt und von der Kirchenverwaltung per Beschluss genehmigt werden.
- Handwerkliche Dienste, insbesondere gefahren-geneigte Tätigkeiten, die üblicherweise von Fachbetrieben durchgeführt werden, dürfen generell nicht angeboten werden (Glühbirne wechseln: ja, Steckdose/Elektrik reparieren: nein).
- Pflegeleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) sowie ärztliche Leistungen dürfen von ehrenamtlichen Helferkreisen generell nicht angeboten werden. Ausgenommen sind Erst-Hilfeleistungen im akuten Notfall.
- Finanzrelevante Dienste aller Art dürfen ebenfalls nicht angeboten werden, insbesondere dann, wenn durch falsches Ausfüllen von Formularen/Anträgen finanzielle Nachteile/Schäden bei Hilfesuchenden entstehen können.
- Jeder ehrenamtliche Helfer sollte über ein Private-Haftpflichtversicherung verfügen, für den Fall, dass die Sammel-Haftpflichtversicherung im Einzelfall nicht leistungspflichtig ist.

8.4 Reiseveranstaltungen/Pauschalreisen

Nicht versichert ist grundsätzlich die Organisation und Durchführung von Reisen im Sinne des Gesetzes BGB § 651a ff. (Pauschalreisen).

Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.

Reiseleistungen im Sinne des Gesetzes sind:

- die Beförderung von Personen mit jeglichen Beförderungsmitteln, auch kleinere Beförderungsleistungen wie z.B. Transfers von und zu Hotels, Flughäfen, Veranstaltungen;
- die Beherbergung jeglicher Art z.B. Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz;
- die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern;
- jede weitere touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der o.g. Punkte sind, z.B. Führungen, Eintrittskarten.

9. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Schaden am eigenen Fahrzeug)

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten für den Versicherungsnehmer/versicherte Einrichtungen durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz besteht in Form einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro.

Vollkaskoschäden können direkt über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgewickelt werden. Eine evtl. für das Fahrzeug bestehende eigene/private Vollkaskoversicherung braucht nicht in Anspruch genommen werden.

In der Teilkaskoversicherung (z.B. Glasbruch, Wildunfall, Brand, Sturm/Hagel) besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz. Das heißt, besteht eine private Teilkaskoversicherung, muss diese vorab in Anspruch genommen werden. Diese Schäden sind nur insoweit abgedeckt, als anderweitig keine Teilkaskoversicherung oder ein „ungedeckter Schaden“ zwischen der „dienstlichen“ Selbstbeteiligung (150 Euro) und der privaten Selbstbeteiligung besteht.

Besonderheiten bei Schadenfällen zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung:

Versicherte Dienstfahrten sind notwendig Fahrten, die Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, im Rahmen der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen und den Diözesanen Ausfüh-

rungsbestimmungen der Diözese Regensburg sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse der Versicherten kirchlichen Institutionen vom zuständigen Leiter/in oder dessen Vertreter (z.B. Haupt- und Abteilungsleiter, Kirchenverwaltungsvorstand) durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der versicherten Einrichtung befinden. Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der "Dienstfahrt" und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu persönlichen, mit der Tätigkeit für die versicherte Institution in keinem Zusammenhang stehenden Gründen unterbrochen oder ausgedehnt, ruht der Versicherungsschutz für diese Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten grundsätzlich nicht als Dienstfahrten. Fahrten zu Veranstaltungen (z.B. Gottesdienst, Gruppenstunden usw.) und zurück sind versichert, soweit diese Fahrten im Rahmen der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen und den Diözesanen Ausführungsbestimmungen der Diözese Regensburg als Dienstfahrt anerkannt oder bei ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich "angeordnet" wurden.

Folgende Schäden müssen polizeilich gemeldet werden und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden:

- Fahrzeugdiebstahl
- Unerlaubtes Entfernen des Unfallverursachers vom Unfallort
- Unfall mit Personenschäden
- Parkschäden

Die Versicherungskammer Bayern ersetzt den Schaden unter Abzug der Selbstbeteiligung dem Geschädigten direkt.

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro bzw. 150 Euro ist von der versicherten Einrichtung (z.B. Pfarrei, Hauptabteilung/Abteilung, Fachbereich, Dienststelle etc.), für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu übernehmen.

Die Einschaltung eines Sachverständigen obliegt der Versicherungskammer Bayern.

Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor (Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert), wird vom Versicherer ein Gutachter beauftragt.

Die Kosten eines Leihfahrzeuges oder Nutzungsausfalls sowie eine Wertminderung übernimmt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nicht.

10. Rabattverlust-Versicherung (Schaden an Dritten)

In der Rabattverlustversicherung versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn wegen eines während einer versicherten Dienstfahrt (Definition siehe unter Punkt 9.) verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Besonderheiten bei Schadenfällen zur Rabattverlust-Versicherung

Anlässlich einer Dienstfahrt verursachte Fremdschäden, also Kfz-Haftpflichtschäden sind immer über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des dienstlich benutzten Privat-Kfz zu regulieren.

Wildschäden müssen unverzüglich nach Bekanntwerden der Polizei gemeldet und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden.

11. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versichert ist der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Darunterfallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z.B. unterlassene Hilfeleistung, fahrlässige Körperverletzung, Unterschlagung und Betrug.

Als versicherter Personenkreis zählen die Personen die unter Ziffer 3 aufgeführt sind.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es, dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für: Rechtsanwalt, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kaution.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 2.000.000 Euro; für Kautionen als zinsloses Darlehen 500.000 Euro.

12. Kassenversicherung (Vermögenseigenschadenversicherung)

Versicherungsschutz besteht für alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige bei ihren vielfältigen Aufgaben für die unten genannten Einrichtungen bei jedem Grad der Fahrlässigkeit (einfache, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit).

Versicherungsschutz besteht mit einem Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro je Schadenfall.

Mitversicherte juristische Personen:

- die Diözese Regensburg KdöR
- der Bischöfliche Stuhl von Regensburg KdöR
- das Domkapitel
- die Emeritenanstalt
- das Priesterseminar
- die Katholischen Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen
- die nachfolgenden genannten selbstständigen kirchlichen Rechtsträger, sofern diese unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder einer o.g. mitversicherten juristischen Person stehen:
 - Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob
 - Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang
 - Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese
 - Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen
 - Schulstiftung der Diözese Regensburg

Ein Regress des Versicherers gegenüber den mitversicherten Personen wegen eines fahrlässig verursachten Vermögensschadens ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.

Die Versicherung dient daher auch dem Vermögensschutz der Mitarbeiter.

Hier einige Schadensbeispiele:

- Fehler bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern oder Verstöße gegen Förderrichtlinien, welche zum Ausfall bzw. zur Rückforderung der Förderung führen;
- Verstöße gegen Zuschussrichtlinien und Versäumen von Fristen, welche ebenso zum Ausfall bzw. zur Rückforderung des öffentlichen Zuschusses führen;
- Gehaltsüberzahlungen, unzutreffende Ein-/Höhergruppierung oder Zulagenzahlungen;

- fehlerhafte Anwendung der Beihilfe-, Sozialversicherungs- und/oder steuerrechtlicher Vorschriften;
- Doppel- oder Überzahlung von Rechnungen;
- Verjährung von Forderungen;
- fehlerhafte Formulierung von Miet-/Pachtverträgen, Fehler bei der Berechnung und/oder Festsetzung des Miet-/Pachtzinses und nicht oder nur unzutreffend berechnete Miet-/Pachtnebenkosten (Heizung, Strom usw.).

Jede mögliche Schadenskonstellation stellt für sich gesehen einen Einzelfall dar und muss vom Versicherer individuell geprüft werden.

13. Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)

Neben dem bereits bestehenden umfangreichen Versicherungsschutz, den die Sammelversicherungen der Diözese bieten, ist für bestimmte Aktivitäten und Risiken im Einzelfall zusätzlicher Versicherungsschutz sinnvoll, wie z. B.:

13.1 Auslandsreise-Krankenversicherung

Für Aufenthalte im Ausland, wie z. B. Pilgerfahrten, Skilager usw., ist ausreichender Krankenversicherungsschutz notwendig. Viele haben diese Versicherung bereits privat abgeschlossen. Alle anderen können das Krankheitskosten-Risiko durch eine Auslandsreise-Krankenversicherung entweder einzeln oder als Reisegruppe absichern.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung übernimmt die im Ausland notwendigen Behandlungs- oder Krankenhauskosten wegen Erkrankung, Verletzung oder Unfall.

13.2 Ausstellungsversicherung/ Transportversicherung

Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Skulpturen oder Krippen sind einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt. Insbesondere bei geliehenen wertvollen Exponaten ist der Abschluss einer speziellen Ausstellungsversicherung ratsam. Oftmals verlangt der Leihgeber auch den Abschluss einer solchen Versicherung.

Die Ausstellungsversicherung ist eine "Allgefahrenversicherung". Sie leistet z. B. bei Schäden durch Sturz, Diebstahl, mut- und böswillige Beschädigung, Wasser, höhere Gewalt usw.

Schäden auf dem Transportweg zum oder vom Ausstellungsort können mitversichert werden. Ebenfalls ist es möglich, allein den Transport von wertvollen

Gegenständen aller Art zu versichern (z. B. Gemälde wird zum Restaurator gebracht).

13.3 Bauleistungsversicherung

Bei größeren Baumaßnahmen (Neubau, Umbau oder Sanierung) ist es empfehlenswert, alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile während der Bauzeit gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen zu versichern.

Solche Schäden können verursacht sein z. B. durch Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse usw.

Der Beitrag kann auf die mitversicherten Unternehmer und Handwerker umgelegt werden, wenn bei der Ausschreibung ein entsprechender Hinweis im Leistungsverzeichnis aufgenommen wurde.

13.4 Elektronikversicherung

Hochwertige oder empfindliche elektronische Geräte oder Anlagen wie z. B.: Photovoltaikanlagen, Computer-Netzwerke, Kopiergeräte, Telefonanlagen, Alarmanlagen oder Musikanlagen sollten über eine Elektronikversicherung versichert werden.

Die Elektronikversicherung beinhaltet eine "Allgefahrenversicherung" und leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden durch z. B.: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Vandalismus, Vorsatz Dritter, Über-/Unterspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, höhere Gewalt und bei Abhandenkommen durch Diebstahl.

13.5 Glasversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungen der Diözese ist die Gebäudeverglasung nur versichert, sofern sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Hagel beschädigt wird.

Für Gebäude mit einer hochwertigen Außen- und Innenverglasung (auch Kunstglasscheiben) ist daher eine Glasversicherung ratsam. Die Glasversicherung ersetzt Glasbruchschäden z. B. durch: Fahrlässigkeit, Vandalismus, Luftzug oder Spannungen durch Kälte/Wärme.

13.6 Reise-Rücktrittskosten Versicherung

Kann z. B. ein Teilnehmer einer Jugend- oder Pilgerfahrt aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) die Reise nicht antreten oder muss sie abbrechen, werden vom

Reiseveranstalter im Regelfall keine Kosten mehr rückerstattet. Je nach Höhe des Reisepreises ist es sinnvoll, dieses Risiko über eine Reise-Rücktrittskosten Versicherung abzudecken.

Die Reise-Rücktrittskosten Versicherung kann für einzelne Reisen/Fahrten oder auch als Jahresvertrag von den Teilnehmern abgeschlossen werden.

13.7 Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung (Pauschalreisen nach § 651a ff. BGB)

Aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an Reiseveranstalter zum Wohle der Teilnehmer sollten Fahrten und Reisen grundsätzlich über ein Reisebüro (z. B. Bayerisches Pilgerbüro) organisiert und durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann eine separate Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung umfasst gesetzliche Schadenersatzansprüche der Teilnehmer gegen den Veranstalter für Personen- und oder Sachschäden, die während der Teilnahme an der Reise entstehen. Ferner umfasst sie Vermögensschäden, für die der Reiseveranstalter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

13.8 Zeltversicherung

Zelte für Veranstaltungen oder Jugendfahrten sind teuer und müssen oftmals auch von Fachfirmen geliehen werden. Sowohl eigene als auch fremde Zelte aller Art, einschließlich Mobiliar wie Bühne, Tische, Bänke, Stühle und Fußböden können gegen Beschädigung oder Verlust über eine Zeltversicherung versichert werden.

Die Zeltversicherung leistet dann u. a. für Schäden durch Unfall, Brand, Diebstahl, mut-/böswillige Beschädigung, höhere Gewalt und – wenn vereinbart – Sturm und Hagel.

14. Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieser Information wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zusammengestellten Informationen wird nicht übernommen. Der jeweilige konkrete Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus den aktuellen versicherungsvertraglichen Regelungen des jeweiligen Versicherers.

Die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungen zum Thema Versicherungsschutz in den Amtsblättern werden durch dieses Amtsblatt ersetzt:

- Amtsblatt vom 21. Januar 2013 Nr. 2
„Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg“
- Amtsblatt vom 11. August 2014 Nr. 8 Seite 96
„Ergänzung der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung durch eine Rabattverlustversicherung“
- Amtsblatt vom 26. Januar 2015 Nr. 1 Seite 12
„Abschluss einer Kassenversicherung“
- Amtsblatt vom 08. November 2016 Nr. 8 Seite 115
„Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien“
- Amtsblatt vom 12. Dezember 2016 Nr. 9 Seite 125
„Abschluss einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung“
- Amtsblatt vom 31. Januar 2019 Nr. 1 Seite 6
„Erhöhung der Haftpflicht-Versicherungssumme im Sammelvertrag der Diözese Regensburg“

Regensburg, den 05.08.2024

Erwin Saiko
Bischöflicher Finanzdirektor